KANTON
LUZERN

Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Kindheit-Jugend-Familie und Integration

FRAGEN & ANTWORTEN FÜR GEMEINDEN

UMSETZUNG GESETZ ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Geschätzte Gemeinden

Am **1. Januar 2026** trat das neue Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) in Kraft und ab dem **1. August 2026** gilt das neue System der Betreuungsgutscheine für Kinder in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen.

Vorbereitungen bis zum Start des neuen Systems der Betreuungsgutscheine

- Bitte bestimmen Sie eine oder mehrere verantwortliche Personen für die Einarbeitung und Handhabung der Fallapplikation.
- Jede Luzerner Gemeinde hat eine Person in ihrer Verwaltung definiert, welche im Kundenportal auf kunden-infomatik.lu.ch für weitere Personen Berechtigungen für die Nutzung von Leistungen der DIIN, und damit auch für die Nutzung von KiBeLU beantragen können. Stellen Sie sicher, dass für die Personen, welche in Ihrer Gemeinde mit KiBeLU arbeiten werden, eine entsprechende Berechtigung rechtzeitig beantragt wird.
- Das Dokument *Fragen & Antworten* ermöglicht es Ihnen, Fragen von Erziehungsberechtigten zu beantworten.
- An der Schulungsveranstaltung vom 3. Juli 2026 erhalten Sie Informationen über die Nutzung der Fallapplikation.
- Die Videoaufzeichnung der Schulungsveranstaltung steht Ihnen auf der Webseite der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) auch weiterhin zur Verfügung.
- Sie können sich ab dem 27. Juli 2026 erstmals in der Fallapplikation anmelden und die ersten Einstellungen vornehmen.
- Informieren Sie die Erziehungsberechtigten über den Start am 3. August 2026.
- Legen Sie fest, wie Unterstützungsanfragen von Erziehungsberechtigten bearbeitet werden können (z.B. Zeitfenster für telefonischen Support oder separate E-Mailadresse für Anfragen).
- Prüfen Sie, ob es Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung bei wirtschaftlichen Notlagen gibt, die während der ersten Übergangsmonate auftreten können.

Bitte lesen Sie die *Fragen & Antworten* sorgfältig durch. Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die gesetzlichen Grundlagen sind das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG) sowie deren Verordnung (KiBeV) sowie die Weisungen zur Mindestqualität in Kindertagesstätten und privaten Tagesfamilienorganisationen.

Inhalt

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN 3

1.1 Worum geht es in diesem Dokument? 3

1.2 Was hat sich geändert? 3

1.3 Für wen gilt das Kinderbetreuungsgesetz? 3

1.4 Was sind Betreuungsgutscheine? 3

1.5 Was ist die Fallapplikation KiBeLU? 3

1.6 Was sind Standardkosten? 3

1.7 Wie wird der Datenschutz gewährleistet? 4

2 ANSPRECHPERSONEN 4

2.1 Wer gibt Auskunft zu Betreuungsfragen? 4

2.2 Wer gibt Auskunft zu Betreuungsgutscheinen? 4

2.3 Wer gibt Auskunft zum Kinderbetreuungsgesetz? 4

2.4 Wer gibt Auskunft zu Bewilligungs- und Aufsichtsfragen? 4

2.5 Wer gibt Auskunft zum Kindesschutz? 4

2.6 Wer gibt Auskunft zum Thema Berufsbildung? 4

2.7 Wer gibt Auskunft zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand? 4

3 HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN 5

3.1 Thema: Anspruch auf Betreuungsgutscheine 5
3.1.1 Betreuungsangebot 5
3.1.2 Lebensumstände der Erziehungsberechtigten 5

3.2 Thema: Prozess der Auszahlung der Betreuungsgutscheine 7
3.2.1 Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten 7
3.2.2 Veränderungen bei den Erziehungsberechtigten 8
3.2.3 Finanzielles 8

3.3 Thema: Tarife und Standardkosten 10

3.4 Thema: Aufsicht und Bewilligung 11

3.5 Thema: Ausreichendes Angebot durch Gemeinden 13

Luzern, September 2026
Version 0.1

1 Allgemeine Informationen

1.1 Worum geht es in diesem Dokument?

Die *Fragen & Antworten* dienen den Gemeinden als Unterstützung für die Umsetzung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG). Das Dokument hat keine rechtsbindende Wirkung.

1.2 Was hat sich geändert?

Bisher waren die Gemeinden für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter zuständig. Die Aufsicht und Qualität waren in Empfehlungen des Verband Luzerner Gemeinden festgehalten. Zwar haben schon viele Luzerner Gemeinden Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung angeboten, die Ausgestaltung war jedoch unterschiedlich.
Seit dem 1. Januar 2026 sind das kantonale Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) und die dazugehörige Verordnung (KiBeV) in Kraft. Seither übernimmt der Kanton Luzern die Aufsicht und Bewilligungserteilung für Kindertagesstätten und private Tagesfamilienorganisationen. Gemeinden mit höheren kommunalen Qualitätsstandards sind zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht der auf ihrem Gemeindegebiet tätigen Kitas. Die Mindestqualitätsvorgaben sind in den Weisungen des Kantons Luzern festgehalten und sind für die Betreuungseinrichtungen verbindlich, es gilt eine zweijährige Übergangsfrist. Ab dem 1. August 2026 gelten für alle Erziehungsberechtigten im Kanton die gleichen Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungsgutscheinen sowie die gleiche Berechnungsgrundlage.

1.3 Für wen gilt das Kinderbetreuungsgesetz?

Das Kinderbetreuungsgesetz gilt für Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Luzern, die Kinder ab drei Monaten bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten gegen Entgelt betreuen. Für Angebote, bei denen Kinder ab dem obligatorischen Kindergarten betreut werden, wie beispielsweise die schulergänzende Betreuung, gilt dieses Gesetz nicht. Die Erziehungsberechtigten müssen ihren Wohnsitz im Kanton Luzern haben.

1.4 Was sind Betreuungsgutscheine?

Betreuungsgutscheine sind ein finanzieller Beitrag der Gemeinde und des Kantons an die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Im Kinderbetreuungsgesetz und der dazugehörigen Verordnung wird genau definiert, wer Anspruch auf Betreuungsgutscheine in welcher Höhe hat. Sie werden von der Gemeinde direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

1.5 Was ist die Fallapplikation KiBeLU?

KiBeLU ist eine für den Kanton Luzern neu entwickelte Software (Fallapplikation), die die Gesuchstellung, Berechnung und Überprüfung der Betreuungsgutscheine digitalisiert und vereinheitlicht. Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinderbetreuungseinrichtungen, die Gemeinden und der Kanton (DISG) benutzen KiBeLU ab dem 3. August 2026.

1.6 Was sind Standardkosten?

Um die Höhe der Betreuungsgutscheine festlegen zu können, werden zunächst Standardkosten festgelegt. Diese sind in der Verordnung festgehalten und werden alle zwei Jahre durch die DISG überprüft. Die Qualitätsvorgaben und insbesondere die sich daraus ergebenden Personalkosten beeinflussen direkt die Kosten. Bei der Berechnung der Standardkosten werden deshalb alle Kosten einbezogen, die sich aus der Umsetzung der vorgegebenen Qualitätsstandards ergeben. Sie entsprechen nicht zwingend dem Tarif

der Angebote. Die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen bestimmen autonom den Preis (Tarif) für die Nutzung ihrer Angebote.

1.7 Wie wird der Datenschutz gewährleistet?

Gemäss KiBeG ermächtigt die gesuchstellende Person durch das Einreichen eines Gesuchs um Betreuungsgutscheine die zuständigen Organe, die zur Anspruchsprüfung und -berechnung erforderlichen Informationen bei Behörden, Kitas und TFO einzuholen. Die erhobenen Daten unterstehen dem Kantonalen Datenschutzgesetz (KDSG).
Die Fallapplikation KiBeLU wird bei der Dienststelle Informatik des Kantons Luzern gehostet. Sie hält sämtliche Vorgaben des KDSG ein.

2 Ansprechpersonen

2.1 Wer gibt Auskunft zu Betreuungsfragen?

Alle Fragen rund um die Betreuung der Kinder (freie Plätze, Öffnungszeiten, pädagogisches Konzept, Tarife, …) beantworten die Kitas oder Tagesfamilienorganisationen.

2.2 Wer gibt Auskunft zu Betreuungsgutscheinen?

Für den Entscheid über den Anspruch und für die Auszahlung ist die Wohngemeinde zuständig. Fragen rund um die Betreuungsgutscheine sind an die zuständigen Personen der Wohngemeinde zu richten.

2.3 Wer gibt Auskunft zum Kinderbetreuungsgesetz?

Zu rechtlichen und übergeordneten Fragen zum Gesetz gibt die Fachperson familienergänzende Kinderbetreuung der DISG Auskunft.

2.4 Wer gibt Auskunft zu Bewilligungs- und Aufsichtsfragen?

Fragen zu Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten und privaten Tagesfamilienorganisationen beantworten die Fachpersonen Aufsicht und Bewilligung der DISG. Davon ausgenommen sind Einrichtungen in Gemeinden mit höheren Qualitätsstandards.

2.5 Wer gibt Auskunft zum Kindesschutz?

Bei Fragen zum Thema Kindesschutz ist die kantonale Fachberatung Kinderschutz zuständig.

2.6 Wer gibt Auskunft zum Thema Berufsbildung?

Für die Unterstützung von Ausbildungsbetrieben ist die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung des Kantons zuständig.

2.7 Wer gibt Auskunft zur Betreuung von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand?

Dazu gibt die Fachstelle für Früherziehung und Integrative Sonderschulung FFS des Kantons Luzern Auskunft.

3 Häufig gestellte Fragen

3.1 Thema: Anspruch auf Betreuungsgutscheine

Das betreute Kind ist *im Vorschulalter* und noch nicht in den obligatorischen Kindergarten eingetreten.
Mindestens eine erziehungsberechtigte Person hat ihren *Wohnsitz im Kanton Luzern*. Sie ist *erwerbstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend*. Die Gemeinde kann Betreuungsgutscheine aus anderen Gründen gemäss § 12 Abs. 1 KiBeV gewähren.
Die Kinderbetreuungseinrichtung ist entweder eine *bewilligte Kita oder eine Tagesfamilie, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen* ist.
Das *massgebende Einkommen* der Erziehungsberechtigten überschreitet die gesetzlich definierte Obergrenze gemäss § 13 Abs. 3 KiBeV nicht.
Die Voraussetzungen müssen in Bezug auf das Kind, die Erziehungsberechtigten und die Kinderbetreuungseinrichtung kumulativ erfüllt sein.

3.1.1 Betreuungsangebot

Gibt es für die Betreuung eines Kindergartenkindes Betreuungsgutscheine nach KiBeG?
Falls die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, gibt es für die Betreuung des Kindes im freiwilligen Kindergartenjahr, das in einer Kita oder einer Tagesfamilie, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist, betreut wird, Betreuungsgutscheine. Für das Kind im obligatorischen Kindergartenjahr gibt es *keine* Betreuungsgutscheine.

Gibt es Betreuungsgutscheine für die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien?
Für die Betreuung in Tagesfamilien gibt es ausschliesslich Betreuungsgutscheine nach KiBeG, wenn die Tagesfamilie bei einer bewilligten privaten Tagesfamilienorganisation oder einer öffentlich-rechtlichen Tagesfamilienorganisation der Gemeinde angestellt ist. In allen anderen Fällen gibt es keine Betreuungsgutscheine nach KiBeG.

Die Erziehungsberechtigten arbeiten am Wochenende und lassen die Kinder durch eine Tagesfamilie betreuen. Gibt es Betreuungsgutscheine in diesem Fall?
Ja, falls die Kinder noch nicht in den obligatorischen Kindergarten eingetreten sind. Das Gesetz regelt die familienergänzende Betreuung von *Vorschulkindern*.

Gibt es Betreuungsgutscheine für die Betreuung am Mittagstisch?
Ja, falls es ein Angebot von einer Kita oder Tagesfamilie im Sinne des KiBeG ist und die Voraussetzungen für die Betreuungsgutscheine erfüllt sind. Die Mittagsbetreuung gilt als 25 Prozent eines Tages.

Gibt es Betreuungsgutscheine für die Spielgruppe?
Nein. Eine Spielgruppe ist ein Spiel- und kein Betreuungsangebot. Für den Besuch der Spielgruppe können die Erziehungsberechtigten gemäss KiBeG keine Betreuungsgutscheine beantragen. Spielgruppen sind gemäss KiBeG meldepflichtig bei der Gemeinde. Es steht den Gemeinden frei, die Spielgruppen ausserhalb des KiBeG zu subventionieren.

Gibt es Betreuungsgutscheine für die Betreuung durch Nannys oder Babysittende?
Nein. Diese gelten nicht als Kinderbetreuungseinrichtungen gemäss KiBeG. Es steht den Gemeinden frei, die Betreuung durch Nannys ausserhalb des KiBeG zu subventionieren.

3.1.2 Lebensumstände der Erziehungsberechtigten

Reicht es, wenn die erziehungsberechtigte Person im Kanton Luzern arbeitet oder studiert?

Nein. Mindestens eine erziehungsberechtigte Person muss ihren Hauptwohnsitz im Kanton Luzern haben.

Braucht die erziehungsberechtigte Person eine Niederlassungsbewilligung?
Nein. Die Voraussetzung ist der Wohnsitz, nicht der Aufenthaltsstatus.

Erhält eine erziehungsberechtigte Person Betreuungsgutscheine, wenn sie wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht?
Ja, falls die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist allerdings nicht möglich, gleichzeitig wirtschaftliche Sozialhilfe und Betreuungsgutscheine aus anderen Gründen zu beziehen.

Erhält eine erziehungsberechtigte Person Betreuungsgutscheine, wenn sie eine IV-Rente bezieht?
Falls eine erziehungsberechtigte Person eine IV-Rente bezieht, ist zu prüfen, ob ein Anspruch aus «anderen Gründen» besteht. Bei einer Teilrente besteht gegebenenfalls auch ein allgemeiner Anspruch.

Erhält eine erziehungsberechtigte Person Betreuungsgutscheine, auch wenn sie nicht in einem Arbeitsverhältnis steht?
Ja, falls die Person auf Stellensuche oder in Aus- und Weiterbildung ist und die anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bildungsangebote müssen im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit verwertbar sein. Die Stellensuche wird im Umfang der von der Arbeitslosenversicherung anerkannten Vermittlungsfähigkeit berücksichtigt.

Die Erziehungsberechtigten leben nicht in einem gemeinsamen Haushalt. Werden trotzdem beide Einkommen für die Berechnung der Betreuungsgutscheine beigezogen?
Beide erziehungsberechtigten Personen können einen Antrag für Betreuungsgutscheine bei alternierender Obhut unabhängig voneinander stellen. Falls sie je in einem Paarhaushalt leben, werden die jeweiligen Angaben für den Paarhaushalt erfasst und in der Berechnung des massgebenden Einkommens berücksichtigt.
In der Fallapplikation kann momentan nur ein Gesuch pro Kind erfasst werden. Gemäss Gesetz haben jedoch beide Erziehungsberechtigten grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsgutscheine, vorausgesetzt, ihre Situation entspricht den Anspruchsvoraussetzungen. Die DISG arbeitet daran, eine Hilfestellung zu erarbeiten, damit für Gemeinden eine Erfassung einer zweiten erziehungsberechtigten Person ausserhalb der Fallapplikation auf Gesuch hin möglich ist. Zu beachten ist, dass der maximale Anspruch an Betreuungsgutscheinen pro Kind pro Jahr nicht überschritten werden darf.

Werden alle erwachsenen Personen im Haushalt in die Berechnung der Betreuungsgutscheine miteinbezogen?
Nein. In die Berechnung miteinbezogen werden erwachsene Personen, wenn sie mit der gesuchstellenden Person in einem Haushalt leben und

- verheiratet sind
- in einer eingetragenen Partnerschaft leben
- in einem stabilen Konkubinat leben (vgl. SKOS-Richtlinien: ab zwei Jahren bzw. ab Geburt eines gemeinsamen Kindes).

Dabei ist nicht relevant, ob diese Person gegenüber dem Kind erziehungsberechtigt ist.

Ändert der Mutterschutz, ein unbezahlter Urlaub oder eine Krankschreibung etwas an der Höhe des Beschäftigungsgrads?
Insofern dies auf das Anstellungsverhältnis und damit den Beschäftigungsgrad der erziehungsberechtigten Person keinen Einfluss hat, werden die Betreuungsgutscheine ausbezahlt. Für ältere

Geschwisterkinder werden die Betreuungsgutscheine nach KiBeG ohne Unterbruch ausbezahlt. Betreuungsgutscheine für neugeborene Kinder können ab dem Alter von drei Monaten ausbezahlt werden.

Gibt es Betreuungsgutscheine für die Eingewöhnungsphase?
Das wird im Gesetz nicht geregelt, sondern ist abhängig vom Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Betreuungseinrichtung. Den Betreuungseinrichtungen wird empfohlen, die Eingewöhnung so im Betreuungsvertrag zu erfassen, dass die Eingabe in der Fallapplikation möglich ist. Dazu muss der Start der Eingewöhnung das Startdatum der Betreuung gemäss Betreuungsvertrag sein.

3.2 Thema: Prozess der Auszahlung der Betreuungsgutscheine

Zunächst erfassen die *Erziehungsberechtigten* ihre persönlichen Angaben auf dem Gesuchformular auf my.lu.ch, dem Onlineschalter des Kantons Luzern. Im Hintergrund werden die Angaben automatisch mit dem Luzerner Personenregister (LuReg) abgeglichen.
Die *Kinderbetreuungseinrichtung* überprüft und bestätigt die Angaben zum Betreuungsverhältnis. Automatisch werden mittels Schnittstelle zum Steuerregister das massgebende Einkommen und daraus die Anspruchshöhe für Betreuungsgutscheine errechnet.
Die *Gemeinde* fällt einen Entscheid über den Anspruch und die Höhe der Betreuungsgutscheine und teilt diesen der antragstellenden Person mit. Die *Gemeinde* zahlt die Betreuungsgutscheine an die Erziehungsberechtigten per Ende Monat aus.
Der *Kanton* überweist der Gemeinde halbjährlich seinen Anteil.

3.2.1 Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten

Welche Angaben sind erforderlich?
In der Fallapplikation müssen Name, Adresse, Geburtsdatum und die AHV-Nummer der erziehungsberechtigten Personen (falls mehrere) und jedes Kindes eingegeben werden. Zudem müssen das Arbeitspensum in Prozent, die Betreuungstage gemäss Betreuungsvertrag und der Tagestarif der Betreuung eingegeben werden. Die Angaben müssen zwingend so eingegeben werden, wie sie auf der ID bzw. dem Ausländerinnen- und Ausländerausweis erfasst sind.

Wie ist das Vorgehen, wenn noch keine AHV-Nummer vorhanden ist?
Jede Person, die in der Schweiz wohnt oder krankenkassenversichert ist, hat automatisch eine AHV-Nummer. Die Ausnahme bilden neuzugezogene Personen aus dem Ausland, welche sich noch nicht angemeldet haben, oder noch über keine Krankenversicherung in der Schweiz verfügen. Die Einwohnerkontrolle der zuständigen Luzerner Wohngemeinde wird bei der Anmeldung der neuzugezogenen Personen bei der zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) eine AHV-Nummer anfordern.

Müssen die Erziehungsberechtigten den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin angeben?
Nein. Die Erziehungsberechtigten müssen bestätigen, dass ihre Angaben wahrheitsgetreu sind. Es steht den Gemeinden frei, zusätzliche Informationen einzuholen.

Muss jedes Kind einzeln erfasst werden?
Ja. Jedes Kind wird einzeln in der Fallapplikation erfasst. Es braucht für jedes Kind einen eigenen Betreuungsvertrag zwischen der Kinderbetreuungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten.

Gibt es die Fallapplikation in verschiedenen Sprachen?
Nein. In dieser Startversion gibt es sie nur auf Deutsch. Die Erziehungsberechtigten können die gängigen Übersetzungsprogramme nutzen. Die Gemeinden unterstützen bei Bedarf die Erziehungsberechtigten bei

der Anmeldung. Für die Erziehungsberechtigten stehen ebenfalls *Fragen & Antworten* auf unserer Website zur Verfügung.

Kann ein Kind mit erhöhtem Betreuungsbedarf direkt über die Fallapplikation angemeldet werden?
Für die Prüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine steht die Fallapplikation zur Verfügung.
Für den Anspruch auf erhöhten Betreuungsbedarf meldet sich die Betreuungseinrichtung direkt bei der Dienststelle Volksschulbildung. Diese klärt den erhöhten Betreuungsbedarf ab und nimmt die Einstufung vor.

3.2.2 Veränderungen bei den Erziehungsberechtigten

Das Arbeitspensum variiert monatlich, welche Zahl soll eingetragen werden (z.B. Personen im Stundenlohn)?
Das Arbeitspensum hat einen direkten Zusammenhang mit dem Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Falsche Angaben haben zur Folge, dass entweder zu wenig oder zu viel Anspruch auf Betreuungsgutscheine geltend gemacht wird. Das Arbeitspensum ist in 10 Prozent-Schritten gestaffelt. Deshalb wird empfohlen, wenn vorhanden, das durchschnittliche Arbeitspensum anhand der letzten drei aussagekräftigen Monate zu berechnen.

Die Betreuungstage variieren, welche Tage sollen eingetragen werden (z.B. Personen in Schichtarbeit)?
Durch den hohen Automatisierungsgrad der Fallapplikation können zum heutigen Zeitpunkt variierende Betreuungstage nicht in der Fallapplikation abgebildet werden. Es gilt, zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungseinrichtungen gemäss dem Betreuungspensum fixe Betreuungstage festzulegen.

Das Kind war wegen Krankheit / Ferien / Arbeitsplanänderung nicht in der Betreuung, werden die Betreuungsgutscheine trotzdem ausbezahlt?
Betreuungsgutscheine werden auch für Fehltage ausbezahlt, da diese den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

Was passiert, wenn sich das Arbeitspensum der Erziehungsberechtigten verändert?
Veränderungen des Arbeitspensums oder des Betreuungsumfangs erfordern ein neues Gesuch durch die erziehungsberechtigten Personen. Das Enddatum des vorherigen Gesuchs muss durch die Gemeinde entsprechend angepasst werden, damit das neue Gesuch gestellt werden kann. Falls die Veränderung Vereinbarungen im Betreuungsvertrag tangiert, muss dieser aktualisiert werden. Die Steuerdaten werden automatisch anhand der Schnittstelle zu LuTax abgefragt. Analog zur Handhandhabung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) ziehen Abweichungen von +/- 25 Prozent-Anpassungen der Betreuungsgutscheine nach sich. Die Erziehungsberechtigten haben von Gesetzes wegen eine Mitwirkungspflicht und sind damit verpflichtet, massgebliche Änderungen der Gemeinde bekannt zu geben, indem sie ein neues Gesuch in der Fallapplikation erfassen.

Werden die Erziehungsberechtigten regelmässig daran erinnert, zu überprüfen, ob ihre Angaben noch korrekt sind?
Ja. Alle drei Monate erhalten die Erziehungsberechtigten eine Erinnerung per Mail.

3.2.3 Finanzielles

Werden die Betreuungsgutscheine zu Beginn oder Ende des Monats ausbezahlt?

Die Betreuungsgutscheine werden nach dem abgelaufenen Monat ausbezahlt. Das erste Mal werden sie anfangs September 2026 für den Monat August ausbezahlt.

Für welche Zeitfenster muss die Gemeinde personelle Ressourcen für die Auszahlung der Betreuungsgutscheine einplanen?
Die Betreuungseinrichtungen müssen jeweils per Ende Monat die effektiven Betreuungstage in der Fallapplikation freigeben. Die Auszahlung erfolgt anschliessend durch die Gemeinde anfangs Monat.

Werden die Betreuungsgutscheine an die Erziehungsberechtigten oder an die Betreuungseinrichtungen ausbezahlt?
Die Betreuungsgutscheine werden an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen die Auszahlung direkt an die Einrichtung vornehmen.

Können Betreuungsgutscheine rückwirkend beantragt werden?
Ja. Betreuungsgutscheine können bis maximal zwei Monate rückwirkend in der Fallapplikation erfasst werden.

Was passiert, wenn es zu Zahlungsverzögerungen der Betreuungskosten kommt und die Einrichtungen deshalb finanziell unter Druck geraten?
Wenn es während der Einführungsphase zu Zahlungsrückständen durch die Erziehungsberechtigten kommt, geraten die Betreuungseinrichtungen folglich unter Druck. Um diese zu entlasten, empfiehlt die DISG den Gemeinden, Möglichkeiten zur Unterstützung für die Übergangszeit bereit zu stellen.

Was passiert, wenn es keine gültige Steuerveranlagung der Erziehungsberechtigten gibt?
In diesem Fall kann die Gemeinde das massgebende Einkommen in der Fallapplikation überschreiben. Zur Bestimmung des massgebenden Einkommens (das Vermögen ist darin bereits mitberücksichtigt) kann sie von den Erziehungsberechtigten die notwendigen Unterlagen zu Einkommen und Vermögen einfordern.

Ist der Ablauf für quellenbesteuerte Personen anders?
Nein. Der Vorgang ist der gleiche.

Wie ist der Beschwerdeweg nach einem Entscheid?
Ist eine gesuchstellende Person mit dem Entscheid der Gemeinde nicht einverstanden, kann sie eine Einsprache bei der Gemeinde einreichen.

Kann die Gemeinde selbst entscheiden, ob sie die Betreuungsgutscheine vorgängig oder nachträglich auszahlt?
Nein. Die Fallapplikation berechnet die Höhe der Betreuungsgutscheine und damit die Grundlage für die Auszahlung an die Erziehungsberechtigten nachträglich.

Kann die Gemeinde das Template mit dem Entscheid individuell anpassen?
Ja. Das ist möglich.

Kann es passieren, dass die Erziehungsberechtigten über Zusatztage zu viel Betreuungsgutscheine erhalten?
Nein. Die Fallapplikation verfügt über ein Saldosystem, welches verhindert, dass zu viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt werden.

Wie werden die Betreuungsgutscheine berechnet?
Wert und Anzahl der Betreuungsgutscheine werden im Anhang 1 KiBeV beschrieben.

Beispiel

Familie A:
Paarhaushalt mit 80'000 Franken massgeblichem Einkommen pro Jahr. Gemeinsames Arbeitspensum von 180 Prozent. Ein Kind ist 6 Monate alt, das andere Kind ist 2 Jahre alt. Die Kinder besuchen 4 Tage pro Woche die Kita.

Die Kita kostet pro Tag 165 Franken für das jüngere und 135 Franken für das ältere Kind. Familie A bezahlt für einen durchschnittlichen Monat 4’800 Franken.

Pro Monat und pro Kind erhält Familie A durchschnittlich 16 Betreuungsgutscheine.
Für das 6-monatige Kind beträgt der Wert pro Gutschein 123 Franken.
Für das 2-jährige Kind beträgt der Wert pro Gutschein 99 Franken.
Die Familie erhält im Folgemonat 3’552 Franken von der Gemeinde überwiesen. Damit bezahlt die Familie insgesamt 1’248 Franken selbst pro Monat, das sind in diesem Fall 26 Prozent der Gesamtkosten. Die Gemeinde und der Kanton übernehmen zusammen 74 Prozent der Gesamtkosten für die Betreuung der Kinder der Familie A.

3.3 Thema: Tarife und Standardkosten

Sind Standardkosten und Tarife immer gleich hoch?
Nein. Es steht den Betreuungseinrichtungen weiterhin frei, die Tarife so zu bestimmen, wie es für sie wirtschaftlich Sinn macht. Der Tarif ist der Preis, den die Erziehungsberechtigten für die Dienstleistung bezahlen.
Die Standardkosten sind die Grundlage für die Berechnung der Betreuungsgutscheine.

Wie werden die Standardkosten berechnet?
Kitas

Die Standardkosten berechnen sich bei Kitas aus der Summe der Nettobetriebskosten dividiert durch die Anzahl Betreuungsplätze bei einer Auslastung von 85 Prozent und 240 Betreuungstagen.

Die Nettobetriebskosten setzen sich zusammen aus:
- Personalkosten für die unterschiedlichen Personalkategorien gemäss Betreuungsschlüssel sowie für Lernende und Praktikantinnen und Praktikanten, inkl. Sozialversicherungsbeiträge, 13. Monatslohn sowie Aus- und Weiterbildungskosten,
- Leitungskosten bestehend aus den Lohnkosten für die Administration, die Geschäftsführung und die pädagogische Leitung,
- Mietkosten, inkl. Nebenkosten sowie Einrichtungs- und Unterhaltskosten,
- Verpflegungskosten bestehend aus Personal- und Lebensmittelkosten sowie
- übrige Betriebs- und Sachkosten wie Spiel- und Haushaltsmaterial, Versicherungen und Gebühren sowie Kosten für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Nicht berücksichtigt werden Mehrkosten aus über die kantonalen Mindestvorgaben hinausgehenden kommunalen Qualitätsstandards.

TFO

Die Standardkosten berechnen sich aus der Summe der Nettobetriebskosten der bewilligten Tagesfamilienorganisationen und der in diesen angeschlossenen Tagesfamilien dividiert durch die geleisteten Betreuungsstunden.

Die Nettobetriebskosten TFO setzen sich zusammen aus:
- Personalkosten für die Betreuungs- und Vermittlungspersonen, inkl. Sozialversicherungsbeiträge, 13. Monatslohn sowie Aus- und Weiterbildungskosten,
- Leitungskosten bestehend aus Lohnkosten für die Administration, die Geschäftsführung und die pädagogische Leitung,
- Miet- und Infrastrukturkosten, inkl. Nebenkosten, einrichtungs- und Unterhaltskosten sowie
- übrige Betriebs- und Sachkosten wie Versicherungen und Gebühren sowie Kosten für die Qualitätsentwicklung und -sicherung

Wann werden die Standardkosten das nächste Mal überprüft?
Die Standardkosten werden gemäss Gesetz alle zwei Jahre überprüft.

Können die Betriebe selbst entscheiden, ob Absenzen wie Ferienabwesenheit der Kinder in Rechnung gestellt werden?
Ja. Dies muss im Betreuungsvertrag geregelt werden.

Bestehen Vorgaben zur Veränderung von Tarifen?
Nein. Der Kanton macht keine Vorgaben zur Tarifgestaltung in den Betreuungseinrichtungen. Der Zeitpunkt und der Umfang von Tarifänderungen liegen in der Verantwortung der Einrichtung. Die Tarife sind nicht an die Standardkosten gekoppelt. Die Standardkosten beziffern die angenommenen Nettobetriebskosten, die bei der Erfüllung der Mindestvorgaben für die Qualitätsstandards entstehen.

Spielt es eine Rolle für die Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Höhe der Betreuungsgutscheine, ob die Tarife unter oder über den Standardkosten angesetzt sind?
Ja. Die effektiven Tarife der Betreuungseinrichtungen haben Einfluss auf die Höhe der Betreuungsgutscheine und damit auf die Eigenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Liegen die Tarife unter den Standardkosten, so wird die Differenz zwischen dem Tarif und den Standardkosten dem Betreuungsgutschein in Abzug gebracht. Liegen die Tarife über den Standardkosten, so hat dies zwar keinen Einfluss auf die Höhe der Betreuungsgutscheine, aber der Anteil der Eigenbeteiligung erhöht sich um die Differenz.

Beispiel

Ein Tag in der Kita X kostet 120 Franken (Tarif). Familie Y hat Anspruch auf 100 Franken Betreuungsgutschein, das Kind ist über 18 Monate alt. Bei den 100 Franken sind die 10 Franken Selbstbehalt schon abgezogen.
In einem zweiten Schritt werden von den 100 Franken nochmals 15 Franken (also die Differenz zwischen Standardkosten und Tarif) abgezogen. Die Familie Y erhält einen Gutschein im Wert von 85 Franken.

3.4 Thema: Aufsicht und Bewilligung

Wer ist zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht von Kitas?
Seit dem 1. Januar 2026 ist die DISG zuständig. Von Gemeinden ausgestellte Bewilligungen nach diesem Datum sind nicht gültig.

Ausgenommen sind Kindertagesstätten in Gemeinden mit höheren Qualitätsstandards. Dort ist die jeweilige Gemeinde für die Bewilligung und Aufsicht zuständig.

Wer ist zuständig für die Bewilligung und die Aufsicht von Tagesfamilienorganisationen?
Seit dem 1. Januar 2026 ist die DISG zuständig für die Bewilligung und Aufsicht von allen privaten Tagesorganisationen. Von Gemeinden ausgestellte Bewilligungen nach diesem Datum sind nicht gültig. Ist die Trägerschaft der Tagesfamilienorganisation die Gemeinde selbst, so entfällt die Bewilligung und Aufsicht durch die DISG.

Wer ist zuständig für die Aufsicht von Tagesfamilien?
Für die Aufsicht der Tagesfamilie ist wie bis anhin die Wohngemeinde der Tagesfamilie zuständig. Dies gilt für alle Tagesfamilien, auch diejenigen, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.
Die Gemeinde kann die Aufsicht mittels Leistungsvereinbarung an Dritte delegieren.

Müssen die Weisungen zu den Mindestvorgaben zur Qualität ab sofort eingehalten werden?
Für bestehende Einrichtungen gibt es eine Übergangfrist von zwei Jahren. Spätestens per 1. Januar 2028 müssen die Mindestvorgaben erfüllt sein.

Gemäss KiBeV dürfen Personen, die ein Vorpraktikum absolvieren, nicht mehr in den Betreuungsschlüssel eingerechnet werden. Ab wann gilt das?
Diese Vorgabe muss spätestens per 1. Januar 2028 erfüllt sein.

Unterscheiden sich die Weisungen zu den Mindestvorgaben zur Qualität von den Vorgaben des Verbands der Luzerner Gemeinden (VLG)?
Im Wesentlichen wurde mit Inkraftsetzung des KiBeG der politische Auftrag gefasst, die VLG-Richtlinien als Weisung zu übernehmen. Diese sind für alle Kitas und alle privaten Tagesfamilienorganisationen verbindlich einzuhalten. Mit dem Gesetzesauftrag ist auch verbunden, die Qualitätsstandards fortlaufend zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Wer ist zuständig für die Leumundsprüfung der Mitarbeitenden in Kindertagesstätten?
Seit 1.1.2026 ist die DISG als Aufsichtsbehörde für die Prüfung zuständig. Ausgenommen ist die Leumundsprüfung von Mitarbeitenden in Kindertagesstätten in Gemeinden mit höheren Qualitätsstandards. Dort erfolgt die Aufsicht und Leumundsprüfung durch die jeweilige Gemeinde.

Wer ist zuständig für die Leumundsprüfung der Mitarbeitenden in privaten Tagesfamilienorganisationen?
Seit 1.1.2026 ist die DISG als Aufsichtsbehörde für die Prüfung zuständig. Überprüft wird der Leumund des Personals auf der Geschäftsstelle der Organisation.

Wer ist zuständig für die Leumundsprüfung der Tagesfamilien?
Da Tagesfamilien eine Meldepflicht haben bei der Wohngemeinde, üben die Gemeinden die Aufsicht nach PAVO über die Tagesfamilien aus. Dies beinhaltet auch die Leumundsprüfung der Tagesfamilien. Das gilt auch für Tagesfamilien, welche einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind.

Kann eine Gemeinde eine Tagesfamilienorganisation sein?
Ja. Die Gemeinde kann als Trägerin einer Tagesfamilienorganisation fungieren. Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Tagesfamilienorganisation, welche nicht durch die DISG beaufsichtigt und bewilligt wird.

Sind Bewilligungen, welche Gemeinden seit dem 1.1.2026 erteilt haben, gültig?
Nein. Seit dem 1.1.2026 verfügen die Gemeinden über keine gesetzliche Grundlage mehr, Bewilligungen zu erteilen. Bewilligungen können nur noch durch die DISG erteilt werden.

Sind Tagesfamilien bewilligungspflichtig?
Alle Tagesfamilien (unabhängig davon, ob sie einer Organisation angeschlossen sind) sind wie bis anhin meldepflichtig und aufsichtspflichtig, da sich dies auf die PAVO stützt. Zuständig sind weiterhin die Gemeinden. Sie können die Aufsicht mittels Leistungsvereinbarung an Dritte delegieren. Es ist nicht zu empfehlen, dass eine Tagesfamilienorganisation, die bei ihr angestellten Tagesfamilien beaufsichtigt, da es zu einem Rollenkonflikt kommen könnte.

Wie sind Spielgruppen und Kitas voneinander abgegrenzt?
Betreut eine Spielgruppe an fünf Halbtagen pro Woche mehr als fünf Kinder im Vorschulalter, handelt es sich um ein bewilligungspflichtiges Angebot (Kita).

Erhält die Gemeinde eine Kopie der Bewilligung der Kitas/TFO zugestellt?
Ja. Die Gemeinde muss zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe, ein bedarfsgerechtes und qualitativ gutes Kinderbetreuungsangebot anbieten, über die Informationen verfügen und wird mit einer Kopie bedient.

3.5 Thema: Ausreichendes Angebot durch Gemeinden

Muss jede Gemeinde eine eigene Kita haben?
Die Gemeinden müssen den Betreuungsbedarf von Vorschulkindern in ihrer Gemeinde bestimmen. Die Gemeinde muss aktiv werden, wenn das bestehende Angebot den Bedarf nicht deckt. Der Bedarf kann mittels Kitas und/oder Tagesfamilien gedeckt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich mit Nachbarsgemeinden zusammenzuschliessen.

Sind die Gemeinden verantwortlich für die Qualität des Angebots?
Besteht ein Bedarf an vorschulischer, familienergänzender Kinderbetreuung, ist dieser durch Angebote sicherzustellen, welche den Weisungen zur Mindestqualität entsprechen.